

Fortbildungsordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildungen der Zahnmedizinischen Fachangestellten (mit allen Änderungen – Stand 30.03.2005)

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Allgemeines

(1) Die Aufstiegsfortbildung dient dazu, Mitarbeiterinnen der Zahnarztpraxis zu qualifizieren und sie zu befähigen, Handlungsverantwortung nach Delegation durch den Zahnarzt im rechtlich durch das Zahnheilkundengesetz vorgegebenen Rahmen zu übernehmen.

(2) Die Fortbildung umfasst den Erwerb und die Vertiefung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen in den bestimmten Fortbildungsgebieten. Sie besteht aus Praktika und theoretischer Unterweisung.

(3) Die Fortbildung wird an den von der Landeszahnärztekammer Sachsen festgelegten Schulungsstätten durchgeführt.

(4) Die Fortbildung kann erst nach einer bestimmten, in den §§ 6 und 10 benannten, beruflichen Tätigkeit nach erfolgreichem Abschluss als Zahnmedizinische Fachangestellte oder eines fachlich gleichwertigen Abschlusses begonnen werden. Sie endet nach der erforderlichen Fortbildungszeit mit den Prüfungen, entsprechend der Fortbildungsprüfungsordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen.

(5) Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Landeszahnärztekammer Sachsen ein Zeugnis und nach Abschluss aller für die gewählte Fortbildung erforderlichen Prüfungen die Urkunde mit der durch die Fortbildung erworbenen Berufsbezeichnung.

§ 2

Berufsbezeichnung

Die Aufstiegsfortbildung kann zu folgenden Berufsbezeichnungen erfolgen:

- Zahnmedizinische Fachassistentin
- Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin

- Kieferorthopädische Prophylaxeassistentin
- Zahnmedizinische Verwaltungsassistentin.

§ 3

Fortbildung außerhalb des Geltungsbereiches

(1) Soweit eine Vergleichbarkeit der Fortbildungsinhalte gegeben ist, kann die Landeszahnärztekammer Sachsen auf schriftlichen Antrag Fortbildungsteile, die bei anderen Zahnärztekammern durchgeführt worden sind, anrechnen.

(2) Die von anderen Zahnärztekammern der Bundesrepublik Deutschland erteilten Anerkennungen von Berufsbezeichnungen gelten im Freistaat Sachsen mit der Maßgabe, dass die entsprechend in dieser Fortbildungsordnung bestimmten Bezeichnungen zu führen sind.

(3) Die fachliche Gleichwertigkeit von Aufstiegsfortbildungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland stellt auf Antrag die Landeszahnärztekammer Sachsen als Zuständige Stelle fest.

§ 4

Zulassung zur Fortbildung

(1) Die Fortbildung zur ZMF, ZMP und KOP kann erst nach einer mindestens zweijährigen beruflichen Tätigkeit innerhalb der letzten vier Jahre nach erfolgreichem Abschluss als Zahnmedizinische Fachangestellte oder eines fachlich gleichwertigen Abschlusses begonnen werden. Zusätzlich sind vom Fortbildungsteilnehmer zu erbringen:

- der Teilnahmenachweis an einem Kurs „Not- und Zwischenfälle in der Zahnarztpraxis“ mit mindestens 16 Unterrichtsstunden absolviert an einer Zahnärztekammer, der zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als zwei Jahre sein darf,

- der gültige Kenntnissnachweis im Strahlenschutz gemäß Röntgenverordnung
- die Bewerbungsunterlagen mit Angaben zur Person und des beruflichen Werdeganges und der Nachweis über die geforderte Dauer der Berufstätigkeit
- die beglaubigte Fotokopie des Prüfungszeugnisses nach §34 Berufsbildungsgesetz als Zahnmedizinische Fachangestellte oder eines fachlich gleichwertigen Abschlusses
- der erfolgreiche Aufnahmetest.

(2) Die delegierende Einrichtung muss die Voraussetzungen für den praktischen Teil der Fortbildung zur ZMF, ZMP und KOP gewährleisten. Dazu muss die Bereitschaftserklärung des auszubildenden Zahnarztes, die Fortbildung des Antragstellers zeitlich und inhaltlich zu gewährleisten, vorliegen.

(3) Der zur ZMF, ZMP und KOP auszubildende Zahnarzt ist zur Teilnahme an einer Einweisungsveranstaltung der Landes Zahnärztekammer Sachsen verpflichtet.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zur Fortbildung als ZMV sind der Nachweis einer mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit als Zahnmedizinische Fachangestellte oder eines fachlich gleichwertigen Abschlusses und die erfolgreiche Absolvierung des Aufnahmetests. Zusätzlich sind den schriftlichen Bewerbungsunterlagen eine beglaubigte Kopie des Prüfungszeugnisses nach §34 Berufsbildungsgesetz, der Nachweis über die geforderte Dauer der Berufstätigkeit, die Angaben zur Person und zum beruflichen Werdegang hinzuzufügen.

§ 5

Bewerbung und Auswahl

(1) Die Bewerbung zur Teilnahme an der Aufstiegsfortbildung hat schriftlich, unter Hinzufügen der für die Fortbildung erforderlichen Unterlagen nach § 6, zu erfolgen.

(2) Die Auswahl der Fortbildungsteilnehmer erfolgt nach dem Ergebnis des geforderten Aufnahmetests.

(3) Über die Zulassung zur Fortbildung entscheidet die Landes Zahnärztekammer Sachsen. Die Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid.

II. Abschnitt

Beschreibung der Fortbildungen zur

Zahnmedizinischen Fachassistentin (ZMF)

Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin (ZMP)

Kieferorthopädischen Prophylaxeassistentin (KOP)

Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin (ZMV)

§ 6

Ziele der Fortbildung

Die Fortbildungsteilnehmer sollen insbesondere befähigt werden

(1) nach der Fortbildung zur ZMF

- Beratungs- und Behandlungsmaßnahmen des Zahnarztes auf den Gebieten der Prävention und Therapie zu begleiten,
- Tätigkeiten der Praxisverwaltung und Praxisorganisation zu übernehmen und
- bei der Ausbildung der Auszubildenden mitzuwirken.

(2) nach der Fortbildung zur ZMP

- fachliche Grundlagen in den Bereichen Gesundheitserziehung, Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsaufklärung in adäquater Kommunikation und Pädagogik dem Patienten zu vermitteln und ihn zu motivieren,
- präventive und therapeutische prophylaktische Maßnahmen durchzuführen,
- individualprophylaktische Aufgaben einschließlich der professionellen Zahnreinigung wahrzunehmen und
- Arbeitsabläufe im Praxisteam und am eigenen Arbeitsplatz zu organisieren.

(3) nach der Fortbildung zur KOP

- die Aufgaben der ZMP unter Berücksichtigung der spezifischen Besonderheiten in der kieferorthopädischen Praxis zu erfüllen.

(4) nach der Fortbildung zur ZMV

- in allen Verwaltungsbereichen der Praxis Aufgaben nach Delegation durch den Zahnarzt wahrzunehmen,

- sachkundig und verantwortlich zur Entlastung des Praxisinhabers Abläufe und praxisbezogene Strukturen, auch im Hinblick auf organisatorische Veränderungsprozesse zu gestalten,
- Aufgabenstellungen der gesamten Verwaltungsarbeit und Organisation zu lösen und
- bei der Ausbildung der Auszubildenden mitzuwirken.

§ 7

Durchführung der Fortbildung

(1) Die Fortbildung umfasst

- zur ZMF mindestens 700
- zur ZMP mindestens 496
- zur KOP mindestens 508
- zur ZMV mindestens 350

Unterrichtsstunden.

(2) Die Fortbildung zur ZMF, ZMP und KOP wird im dualen System, die Fortbildung zur ZMV wird berufsbegleitend durchgeführt.

(3) Verantwortlich für den theoretischen Unterricht ist die Landeszahnärztekammer Sachsen. Der praktische Teil der Fortbildung für die ZMF, ZMP und KOP erfolgt in der Praxis des delegierenden Zahnarztes unter seiner Verantwortung. Für bestimmte Ausbildungsinhalte sind, soweit erforderlich, Hospitationen in anderen Zahnarztpraxen zu leisten.

(4) Über die praktische Fortbildung ist ein Nachweis in Form eines Testatheftes zu führen.

§ 8

Inhalte der Fortbildung

Während der Fortbildung werden die in den Anlagen 1-4 genannten Fortbildungsinhalte für die einzelnen Aufstiegsfortbildungen vermittelt. Die Anlagen 1-4 sind Bestandteil dieser Ordnung.

III. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 9

Bekanntgabe von Entscheidungen

(1) Entscheidungen nach dieser Fortbildungsordnung sind dem Betroffenen in schriftlicher Form bekannt zu geben. Ablehnende Bescheide sind darüber hinaus mit Gründen sowie mit einer Rechtsbelehrung zu versehen, soweit der Betroffene beschwert ist.

(2) Gegen ablehnende Bescheide kann der Betroffene Widerspruch bei der Landeszahnärztekammer Sachsen erheben. Über diesen entscheidet der Vorstand der Kammer.

§10

Besitzstandsregelung

Alle vor Inkrafttreten dieser Fortbildungsordnung erworbenen Berufsbezeichnungen dürfen im Bereich der Landeszahnärztekammer Sachsen als erworbener Besitzstand weiter geführt werden.

§11

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Fortbildungsordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§12

Inkrafttreten

Diese Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten ist am 20. Januar 2005 in Kraft getreten. Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales mit Az. 21-5418.50/1 am: 26. November 2004 genehmigt.